

§ 10 EAG-IZV Ermittlung der förderfähigen Kosten

EAG-IZV - EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Förderfähig sind ausschließlich die für die Neuerrichtung, Erweiterung oder Revitalisierung erforderlichen Kosten der Investition gemäß § 3 Abs. 1. Förderfähig sind zudem nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.
(Anm.: Abs. 2 und 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 78/2024)
2. (4) Nicht förderfähig sind jedenfalls:
 1. 1. Ersatzteile und gebrauchte Anlagenteile;
 2. 2. Grundstückskosten (wie auch Pacht, Grundstücksrente und Kosten für Dienstbarkeiten);
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 78/2024)
 3. 4. Steuern, Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren;
 4. 5. Kosten für Netzausbaumaßnahmen sowie Kosten für elektrische Einspeiseleitungen, welche vom Antragsteller selbst zu erstellen sind, wenn die Einspeiseleitung 1 000 Meter überschreitet;
 5. 6. Bewirtungen, Entschädigungen, Öffentlichkeitsarbeit;
 6. 7. Kosten für Straßen und Wege, mit Ausnahme von Zufahrtswegen, die ausschließlich für die zu fördernde Maßnahme erforderlich sind;
 7. 8. Finanzierungskosten;
 8. 9. Kostenüberschreitungen;
 9. 10. Eigenleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7;
 10. 11. reine Material-Rechnungen ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma;
 11. 12. Anlagen für Heizzwecke oder Warmwasseraufbereitung;
 12. 13. Dacheindeckung (bei Photovoltaikanlagen);
 13. 14. Skonti und Rabatte;
 14. 15. Entsorgungskosten;
 15. 16. Displays.

In Kraft seit 15.03.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at